Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

AGES

Mikrobiologische Untersuchung von Monatshygieneartikeln

Endbericht der Schwerpunktaktion A-023-26

Oktober 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Monatshygieneartikel stehen in unmittelbarem Kontakt mit den Schleimhäuten, weshalb regelmäßige Kontrollen, insbesondere der mikrobiologischen Eigenschaften, essenziell sind. Die entsprechenden Anforderungen sind im Codexkapitel B 36 festgelegt. Da die Anzahl der Routineproben in dieser Warengruppe sehr gering ist und die letzte Schwerpunktaktion 2019 durchgeführt wurde, ist eine erneute Durchführung erforderlich. 37 Proben wurden untersucht, davon wurde eine Probe beanstandet:

- Eine Probe wurde wegen krankheitsbezogener Angabe beanstandet

Hintergrundinformation

Im nationalen Proben- und Revisionsplan für das Jahr 2026 wurde diese Schwerpunktaktion festgelegt, um die Einhaltung der im Codex Kapitel B 36 ausgearbeiteten Kriterien für Monatshygieneartikel auf Zellstoff bzw. Baumwollbasis zu überprüfen.

Es handelt sich hierbei um Gebrauchsgegenstände im Sinne von § 3 Abs. 7 lit. d) des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG).

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Zeitraum der Probenziehung: 01.06. bis 31.07.2026

Gesamtprobenzahl: 37, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer und dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG)

Tabelle 1: Probenanzahl nach Bundesländern

Bundesland	Proben	davon Internetproben
Burgenland	4	0
Oberösterreich	19	3
Tirol	11	0
BAVG	3	3
Gesamtprobenzahl	37	6

Zur Beurteilung wurde folgende Rechtsgrundlage herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I 2006/13 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 2,7 Prozent.

Tabelle 2: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)[1]
nicht beanstandet	36	97,3	(86 %; 99 %)
beanstandet	1	2,7	(1 %; 14 %)
gesamt	37	100,0	---

Tabelle 3: Beanstandete Proben mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe
1	2,7	krankheitsbezogene Angaben (§ 5 Abs. 3 LMSVG)

Tabelle 4: Beurteilungsquoten für Proben aus dem Internet

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)[2]
nicht beanstandet	6	100	(65 %; 100 %)
beanstandet	0	0	(0 %; 35 %)
gesamt		100,0	---

Bei den 37 Proben handelte es sich um verschiedene Monatshygieneprodukte, darunter Tampons, Soft-Tampons, Binden, Slipeinlagen, Menstruationstassen, Meeresschwämme und Periodenunterwäsche. Für die mikrobiologische Beurteilung dieser Produkte bestehen derzeit keine spezifischen gesetzlichen Grenzwerte. Die Bewertung erfolgte daher auf Basis des österreichischen Lebensmittelbuchs, Kapitel B 36. Die mikrobiologischen Untersuchungsergebnisse

[1] Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

[2] Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

zeigten insgesamt ein unauffälliges Bild. Hefen oder krankheitserregende Mikroorganismen wie *Staphylococcus aureus*, *Pseudomonas aeruginosa*, *Escherichia coli* und *Candida albicans* konnten in keiner Probe nachgewiesen werden.

Mesophile Keime oder Schimmelpilze wurden lediglich bei Naturschwämmen nachgewiesen. Einer der beiden Schwämme war jedoch kein Intimhygieneartikel, der zweite lag nach Vorreinigung gemäß Herstellerangaben unter den Grenzwerten bzw. der Nachweisgrenze. Eine Probe wurde aufgrund krankheitsbezogener Angaben gemäß § 5 Abs. 3 LMSVG beanstandet. Hier wurde mit der Eigenschaft, Infektionen zu verringern, geworben.

Bei einer Probe waren Kennzeichnung und Beipacktext ausschließlich auf Englisch vorhanden. Eine weitere Probe stimmte nicht mit dem auf der Bestellwebseite angegebenen Produkt überein.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.